

AMTSBLATT für die Stadt Strausberg



Strausberg, den 12. November 2010

Jahrgang 19 • Nr. 10/2010

Inhaltsverzeichnis

Seite 1–11	Stadtverordnetenversammlung aktuell
Seite 1	Beschluss der 22. Sitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Strausberg vom 13.10.2010
Seite 1–11	Beschlüsse der 22. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Strausberg vom 04.11.2010 darunter:
Seite 1–3	Beschluss Nr. 22/294/2010 – Erschließungsbeitragssatzung
Seite 3–5	Beschluss Nr. 22/295/2010 – Straßenbaubeitragssatzung
Seite 5–9	Beschluss Nr. 22/296/2010 – Friedhofssatzung der Stadt Strausberg
Seite 9–11	Beschluss Nr. 22/297/2010 – Friedhofsgebührensatzung der Stadt Strausberg
Seite 11–12	Bekanntmachungen der Stadt Strausberg
Seite 11	Laubentsorgung von Straßenbäumen
Seite 12	Information über Auftragsvergaben Brennholzverkauf Alles was Recht ist in Strausberg – Teil 8 – Richtiges Parken
Seite 12	Sonstige Bekanntmachungen Information des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland – Hinweis zur Bekanntmachung der Vergabeabsicht

Beschluss Nr. 22/293/2010

Erste Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass in der Stadt Strausberg

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die erste Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass in der Stadt Strausberg.

Erste Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass in der Stadt Strausberg vom 04.11.2010

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27.11.2006 (GVBl. I/06 S. 158) in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286) geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08 S. 202, 207), erlässt die Bürgermeisterin der Stadt Strausberg als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Strausberg vom 04.11.2010 für das Gebiet der Stadt Strausberg folgende erste Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass in der Stadt Strausberg:

Artikel I

Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass in der Stadt Strausberg

§ 1 Abs. 1 Punkt 2. wird wie folgt geändert:

05.12.2010	Adventshopping wird gestrichen
19.12.2010	Adventshopping wird ergänzt

Artikel II

In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Strausberg, den 05.11.2010

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Beschluss Nr. 22/294/2010

Erschließungsbeitragssatzung

Die Satzung der Stadt Strausberg über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Strausberg - Erschließungsbeitragssatzung - wird beschlossen.

Satzung der Stadt Strausberg über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Strausberg (Erschließungsbeitragssatzung) vom 04.11.2010

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S. 202, 207) sowie § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg in ihrer Sitzung am 04.11.2010 folgende Erschließungsbeitragssatzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Zur Deckung des anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen werden nach Maßgabe der §§ 127 ff. BauGB und dieser Satzung Erschließungsbeiträge erhoben.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:

Stadtverordnetenversammlung aktuell

Beschluss der 22. Sitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung vom 13.10.2010

Beschluss Nr. 22/50/2010

Antrag auf Aufnahme in das Förderprogramm „Aktive Stadtzentren“

Die Stellung eines Antrages auf Aufnahme in das Förderprogramm „Aktive Stadtzentren“ wird befürwortet.

Beschlüsse der 22. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 04.11.2010

Beschluss Nr. 22/291/2010

Berufung eines sachkundigen Einwohners

1. Der Beschluss Nr. 19/256/2010 vom 01.07.2010 wird geändert.
2. Frau Doreen Dornhauer scheidet aus dem Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales als sachkundige Einwohnerin aus. Dafür wird Herr Frank Aethner, wohnhaft in 15344 Strausberg, Zilleweg 14, benannt.

Beschluss Nr. 22/292/2010

Außerplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln

Der außerplanmäßigen Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Haushaltsstelle 67000.94430 mit der Bezeichnung „Pilotprojekt LED Ernst-Thälmann-Straße“ in Höhe von insgesamt 485.000 Euro wird zugestimmt. Die Fördermittel in Höhe von 311.500 Euro (75 %) sind dafür zu beantragen.

1. öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die zum Anbau bestimmt sind, ausgenommen solche in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiete, Krankenhäuser, an denen eine Bebauung zulässig ist,
- a) mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie beidseitig, und mit einer Breite bis zu 9 m, wenn sie einseitig anbaubar sind und eine Bebauung bis zu 2 Vollgeschossen zulässig ist,
- b) mit einer Breite bis zu 15 m, wenn sie beidseitig, und mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie einseitig anbaubar sind und eine Bebauung mit 3 oder 4 Vollgeschossen zulässig ist,
- c) mit einer Breite bis zu 18 m, wenn sie beidseitig, und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn sie einseitig anbaubar sind und eine Bebauung mit mehr als 4 Vollgeschossen zulässig ist.
2. öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die zum Anbau bestimmt sind in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiete, Krankenhäuser,
- a) mit einer Breite bis zu 18 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist, und
- b) mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung einseitig zulässig ist,
3. mit Kraftfahrzeugen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht befahrbare öffentliche Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege, Radwege) mit einer Breite bis zu 5 m,
4. Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete mit einer Breite bis zu 18 m,
5. Parkflächen,
- a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
- b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Parkflächen), bis zu 15% der Flächen der erschlossenen Grundstücke,
6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,
- a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
- b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Grünanlagen), bis zu 15% der Flächen der erschlossenen Grundstücke,
7. Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG, auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind,
- (2) Wendeanlagen am Ende einer Verkehrsanlage, sowie Ausweitungen und Ausrundungen an Kreuzungen und Einmündungen sind im vollen Umfang beitragsfähig.
- (3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.
- (4) Die in Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.
- § 3**
- Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes**
- Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.
- § 4**
- Anteil der Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand**
- Die Stadt trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.
- § 5**
- Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes**
- (1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte und gemäß § 4 reduzierte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die durch die Anlage erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.
- (3) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,
- a) soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt,
- b) soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie.
- Überschreitet die tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.
- (4) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht.
1. Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
2. Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, beträgt der Nutzungsfaktor 0,5.
- (5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse,
- b) sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden,
- c) ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe in Metern geteilt durch 3, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- Ist tatsächlich auf dem jeweiligen Grundstück eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl, GFZ oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
- (6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl, die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der sich in die nähere Umgebung einfügenden Vollgeschosse (§ 34 Abs. 1 BauGB). Ist auf dem jeweiligen Grundstück ein Gebäude mit mehr Vollgeschossen vorhanden, ist diese Zahl zugrunde zu legen. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden,
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Höchstzahl der sich in die nähere Umgebung einfügenden Vollgeschosse (§ 34 Abs. 1 BauGB),
- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- (7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, Krankenhaus;
- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerbliche, industriell oder in ähnlicher Weise (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden) genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.
- (8) Abs. 7 gilt nicht für durch selbständige Grünanlagen erschlossene Grundstücke.
- § 6**
- Mehrfach erschlossene Grundstücke**
- (1) Für überwiegend Wohnzwecken dienende Grundstücke, die von mehr als einer vollständig in der Baulast der Stadt stehenden Erschließungsanlage i. S. des § 2 Abs. 1 Nr. 1 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 2 oder Abs. 3 bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes für jede Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen.
- (2) Eine Ermäßigung nach Abs. 1 ist nicht zu gewähren,
- a) wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage entsteht oder entstanden ist,
- b) soweit die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag für die anderen Grundstücke im Abrechnungsgebiet um mehr als 50% erhöht,
- c) für die Flächen der Grundstücke, die die durchschnittliche Grundstücksfläche der nicht mehrfach erschlossenen Grundstücke im Abrechnungsgebiet übersteigen,

d) für die Flächen, der Grundstücke zwischen zwei Erschließungsanlagen, für die nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 Erschließungsbeiträge nicht mehrfach erhoben werden.

§ 7 Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahn,
4. Radwege,
5. Gehwege,
6. gemeinsame Geh- und Radwege
7. unselbständige Parkflächen,
8. unselbständige Grünanlagen,
9. Mischflächen
10. Entwässerungseinrichtung,
11. Beleuchtungseinrichtung,
12. unselbständige Immissionsschutzanlagen,

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

Mischflächen i. S. von Ziffer 9 sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in den neuen Ziffern 3 - 8 genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

§ 8 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) öffentliche Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare öffentliche Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn
 - a) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und
 - b) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen. Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.
- (2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn
 - a) Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, gemeinsame Geh- und Radwege, sonstige Wege und Plätze eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
 - b) unselbständige und selbständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster, Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
 - c) unselbständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;
 - d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.
- (3) Selbständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Stadt stehen und gärtnerisch gestaltet sind.
- (4) Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. des BImSchG entsprechend dem Ausbauprogramm angelegt sind und ihre Flächen im Eigentum der Stadt stehen.

§ 9 Immissionsschutzanlagen

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. Des Bundes-Immissionsschutzgesetzes können Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes durch Satzung im Einzelfall abweichend oder ergänzend geregelt werden.

§ 10 Vorausleistungen

Die Stadt kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages gemäß § 133 Abs. 3 Satz 1 BauGB erheben.

§ 11 Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösebeitrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages.

§ 12 Inkraftsetzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Strausberg, den 05.11.2010

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Beschluss Nr. 22/295/2010 Straßenbaubeitragsatzung

Die Satzung der Stadt Strausberg über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Strausberg - Straßenbaubeitragsatzung - wird beschlossen.

Satzung der Stadt Strausberg über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Strausberg (Straßenbaubeitragsatzung) vom 04.11.2010

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. 1/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl., S. 202, 207) sowie der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl., S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl., S. 160) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg in ihrer Sitzung am 04.11.2010 folgende Straßenbaubeitragsatzung beschlossen.

§ 1 Erhebung des Beitrages

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, werden Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Beiträge werden von den Beitragspflichtigen nach § 11 der Satzung als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Die Anlage wird grundsätzlich durch das Bauprogramm bestimmt.

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
 1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen,
 2. den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
 3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung
 - a) Fahrbahnen,
 - b) Rinnen und Bordsteinen,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Gehwegen,
 - e) Radwegen
 - f) gemeinsamen Geh- und Radwegen
 - g) Beleuchtungseinrichtungen,
 - h) Entwässerungseinrichtungen,
 - i) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - j) Parkflächen, einschließlich Standspuren und Halteleuchten,
 - k) unselbständigen Grünanlagen,
 - l) Mischflächen
 4. für die Inanspruchnahme Dritter mit Planungs- und Bauleistungsleistungen, welche ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.
- (2) Mischflächen i. S. von Absatz 1, Nr. 3, Buchstabe l sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in Absatz 1, Nr. 3 Buchstaben a - f und i - k genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
 1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,
 2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunneln und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4 Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der
 - a) auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
 - b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 - 7 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
 Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Überschreiten Erschließungsanlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.

(3) Der Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 und die anrechenbaren Breiten der Erschließungsanlagen werden wie folgt festgesetzt:

bei (Straßenart)	anrechenbare Breiten in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	anrechenbare Breiten in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile	Anteil der Stadt	Anteil der Beitragspflichtigen
1. Anliegerstraßen				
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	40 v.H.	60 v.H.
b) Radweg, einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	nicht vorgesehen	40 v.H.	60 v.H.
c) Parkflächen, einschl. Standspuren und Halteleuchten	je 5,00 m	je 5,00 m	40 v.H.	60 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	40 v.H.	60 v.H.
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	40 v.H.	60 v.H.
f) Beleuchtungseinrichtung	---	---	40 v.H.	60 v.H.
g) Oberflächenentwässerung	---	---	40 v.H.	60 v.H.
h) unselbstständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	40 v.H.	60 v.H.
i) Mischflächen			40 v.H.	60 v.H.

2. Haupterschließungsstraßen

a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	70 v.H.	30 v.H.
b) Radweg, einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	70 v.H.	30 v.H.
c) Parkflächen, einschl. Standspuren und Halteleuchten	je 5,00 m	je 5,00 m	50 v.H.	50 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.	50 v.H.
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	60 v.H.	40 v.H.
f) Beleuchtungseinrichtung	---	---	70 v.H.	30 v.H.
g) Oberflächenentwässerung	---	---	70 v.H.	30 v.H.
h) unselbstständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v.H.	50 v.H.
i) Mischflächen			50 v.H.	50 v.H.

3. Hauptverkehrsstraßen

a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	90 v.H.	10 v.H.
b) Radweg, einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	90 v.H.	10 v.H.
c) Parkflächen, einschl. Standspuren und Halteleuchten	je 2,50 m	je 2,00 m	50 v.H.	50 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	40 v.H.	60 v.H.
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	65 v.H.	35 v.H.
f) Beleuchtungseinrichtung	---	---	90 v.H.	10 v.H.
g) Oberflächenentwässerung	---	---	90 v.H.	10 v.H.
h) unselbstständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v.H.	50 v.H.
i) Mischflächen			70 v.H.	30 v.H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird, höchstens jedoch um je 2,50 m.

(5) Im Sinne des Absatzes 3 gelten als

1. Anliegerstraßen:

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.

2. Haupterschließungsstraßen:

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind.

3. Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,

(6) Grenz eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.

(7) Für Erschließungsanlagen, die in Absatz 3 und 5 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt die Stadtverordnetenversammlung durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

(1) Der nach den §§ 2 - 4 ermittelte Aufwand wird auf die durch die Anlage erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz eines Eigentümers, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 6

Maß der Nutzung

(1) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die maßgebliche Grundstückfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht. Der Nutzungsfaktor beträgt

- 1,0 bei Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss zuzüglich 0,25 je weiteres Vollgeschoss,
- 1,0 zuzüglich 0,25 je weiteres Vollgeschoss bei bebauten Grundstücken im Außenbereich für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt; für die Restfläche gilt ein Nutzungsfaktor entsprechend Abs. 1 lit. d bis f und bei Campingplätzen in Höhe von 0,5.

- 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise nutzbar sind (Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung); Abs. 1 lit. b nicht anzuwenden.
- 0,5 bei unbebauten Grundstücken im Außenbereich, die gewerblich genutzt werden (z.B. Bodenabbau),
- 0,0333 bei unbebauten Grundstücken, die als Grün-, Acker- oder Gartenland nutzbar sind,
- 0,0167 bei unbebauten Grundstücken mit Waldbestand oder nutzbaren Wasserflächen.

(2) Als Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung gelten alle oberirdischen Geschosse, die nach der Brandenburgischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung Vollgeschosse sind oder solche Geschosse, die tatsächlich zu Wohn- und Gewerbezwecken genutzt werden. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt bei Grundstücken, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen

- die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse oder,
- sofern im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen abgerundet oder,

- sofern im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur die Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet oder,
- sofern auf den Grundstücken nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene oder,

- sofern der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt, die Zahl der sich in die nähere Umgebung einfügenden (§ 34 Abs. 1 BauGB) Vollgeschosse. Ist tatsächlich eine höhere als die zulässige Zahl der Vollgeschosse vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend wenn die zulässige Baumassenzahl oder zulässige Gebäudezahl überschritten wird.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse gilt bei Grundstücken außerhalb des Bereichs eines Bebauungsplans die Zahl der sich in die nähere Umgebung einfügenden (§ 34 Abs. 1 BauGB) Vollgeschosse. Ist die auf dem jeweiligen Grundstück tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse jedoch höher, so ist diese maßgeblich.

§ 7

Artzuschlag

Der sich aus § 6 ergebende Nutzungsfaktor erhöht sich um 0,5, wenn

- das Grundstück überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird oder

2. wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 8

Abschnitte von Erschließungsanlagen

Für selbstständig benutzbare Abschnitte einer Erschließungsanlage kann der Aufwand selbstständig ermittelt und erhoben werden.

§ 9

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahn,
4. Radwege,
5. Gehwege,
6. gemeinsame Geh- und Radwege
7. Parkflächen,
8. Mischflächen
9. Beleuchtung,
10. Oberflächenentwässerung,
11. unselbstständige Grünanlagen,

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

§ 10

Vorausleistungen und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen endgültigen Beitragsschuld erheben.
- (2) Der Straßenbaubeitrag kann durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Ein Anspruch auf Abschluss eines Ablösevertrages besteht nicht.

§ 11

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Nutzer keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Stadt zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Stadt die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer haften jeweils als Gesamtschuldner.
- (6) Für Vorausleistungen gelten die Abs. 1-5 entsprechend.

§ 12

Fälligkeit

Der Beitrag und die Vorausleistung werden einen Monat nach Bekanntgabe des jeweiligen Abgabenbescheides fällig.

§ 13

Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Zur Vermeidung unbilliger sachlicher oder persönlicher Härten können im Einzelfall Stundungen oder Verrentungen bewilligt werden.
- (2) Bei Verrentungen ist die Beitragsforderung durch ein Grundpfandrecht zu sichern und nach dem jeweils gültigen Zinssatz zu verzinsen.

§ 14

Wirtschaftswege und sonstige Straßen

Im Falle des Ausbaus von Wirtschaftswegen und sonstigen öffentlichen Straßen i. S. von § 3 Absatz 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes ist für jede Maßnahme eine gesonderte Beitragssatzung zu erlassen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Strausberg, den 05.11.2010

gez. Elke Stadelor
Bürgermeisterin

Beschluss Nr. 22/296/2010 Friedhofssatzung der Stadt Strausberg

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg beschließt die Friedhofssatzung der Stadt Strausberg.

Friedhofssatzung der Stadt Strausberg vom 04.11.2010

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08 S. 202, 207), und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27. Juni 1991 (GVBl. I S. 200), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I Nr. 09, S. 160) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg auf ihrer Sitzung am 04.11.2010 die folgende Friedhofssatzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck

II. Ordnungsvorschriften

- § 3 Öffnungszeiten
- § 4 Verhalten auf dem Friedhof
- § 5 Gewerbliche Betätigung

III. Beisetzungs-/Bestattungsvorschriften

- § 6 Allgemeines
- § 7 Beschaffenheit von Särgen
- § 8 Ausheben der Gräber
- § 9 Ruhezeit
- § 10 Ausgrabungen/Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Nutzungsrecht
- § 13 Ablauf der Ruhezeit/ des Nutzungsrechts
- § 14 Bestattungen/ Beisetzungen in Reihengrabstätten
- § 15 Bestattungen/ Beisetzungen in Wahlgrabstätten
- § 16 Urnengemeinschaftsanlagen/ Friedhain/Aschestreuweise

V. Grabmale und bauliche Anlagen

- § 17 Grabmale
- § 18 Grabeinfassungen
- § 19 Zustimmungserfordernis
- § 20 Anlieferung
- § 21 Standsicherheit der Grabmale
- § 22 Unterhaltung
- § 23 Entfernung/ Beräumung

VI. Herrichtung und Gestaltung der Grabstätten

- § 24 Erstherrichtung
- § 25 Gestaltungs-/ Pflegegrundsätze
- § 26 Vernachlässigung

VII. Benutzung der Feierhalle/ Trauerfeiern

- § 27 Trauerfeiern

VIII. Schlussvorschriften

- § 28 Haftung
- § 29 Gebühren
- § 30 Ordnungswidrigkeiten
- § 31 Bestehende Rechte
- § 32 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Die Friedhofssatzung gilt für den Waldfriedhof der Stadt Strausberg in 15345 Petershagen/ Eggersdorf, Eggersdorfer Weg 15 a.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Der Waldfriedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Strausberg.
- (2) Auf dem Waldfriedhof werden Beisetzungen von Aschen (Beisetzung) nach der Feuerbestattung sowie Erdbestattungen (Bestattung) verstorbener Personen durchgeführt.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

April bis September	07.00 Uhr bis 21.00 Uhr
Oktober bis März	08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

 Die Öffnungszeiten des Friedhofs für den Besucherverkehr sind am Eingang des Friedhofs auszuhängen. Der Friedhof darf nur während der Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Stadt Strausberg kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen. Am Eingang zum Friedhof wird auf das Betretungsverbot hingewiesen.
- (3) Bestattungen/ Beisetzungen finden montags bis freitags in der Zeit von 09:00 bis 16:00 Uhr sowie sonnabends in der Zeit von 9:00 bis 12:00 Uhr statt. 16.00 bzw. 12.00 Uhr ist der Beginn der letzten Bestattung/ Beisetzung.

Am 1. Samstag jeden Monats finden keine Bestattungen/ Beisetzungen statt.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur unter Aufsicht Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet:

- a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen oder Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten;
- b) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulagern;
- c) Tiere, ausgenommen an der Leine zu führende Hunde, mitzunehmen;
- d) die Wege mit Fahrzeugen aller Art (einschließlich Fahrrädern) zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Stadtverwaltung und der zugelassenen Gewerbetreibenden im Rahmen ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof.
Das Befahren mit Pkw aus gesundheitlichen Gründen kann in Ausnahmefällen durch die Stadt Strausberg gestattet werden.
- e) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten sowie Druckschriften zu verteilen;
- f) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung /Beisetzung ruhestörende Arbeiten auszuführen;
- g) zu lärmern und zu spielen sowie zu lagern.

§ 5 Gewerbliche Betätigung

- (1) Gewerbetreibende benötigen für Tätigkeiten auf dem Friedhof die vorherige Zustimmung durch die Stadt Strausberg.
- (2) Die Zustimmung ist Gewerbetreibenden zu erteilen, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind;
 - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
 - c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung oder eine andere gleichwertige oder vergleichbare Sicherheit nachweisen können.
 Die Stadt Strausberg kann hiervon Ausnahmen gestatten soweit dies mit dem Zweck der Satzung vereinbar ist.
- (3) Die Zustimmung erfolgt durch einen Bescheid. Sie wird nach schriftlicher Antragstellung für drei Jahre erteilt und muss danach erneut beantragt werden. Die Zustimmung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden sein. Gleichzeitig legt sie den Umfang der Tätigkeiten fest.
Die Zustimmung ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung einzuhalten. Die Gewerbetreibenden haften für Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an der Stelle gelagert werden, an der sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern.
Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (6) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung wiederholt gegen die Vorschriften der Abs. 4 bis 5 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt Strausberg die Zustimmung durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (7) Verwaltungsverfahren nach § 5 dieser Satzung können über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden. Das Gesetz über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262) sowie § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes finden Anwendung.
- (8) § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet Anwendung.

III. Bestattungs- und Beisetzungsvorschriften

§ 6 Allgemeines

- (1) Bestattungen/Beisetzungen sind nach Beurkundung des Sterbefalls unverzüglich bei der Stadt Strausberg anzumelden. Bei der Anmeldung sind der Bestattungsschein und die Sterbeurkunde vorzulegen. Wird eine Bestattung/Beisetzung in einer bereits vorhandenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) In Abstimmung mit den Beisetzungspflichtigen und der Stadt werden Ort und Zeit der Bestattung/Beisetzung vereinbart.
Aschen, die durch den Beisetzungspflichtigen nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Einäscherungstag beigelegt sind, werden auf Kosten des Beisetzungspflichtigen durch die Stadt Strausberg von Amts wegen in der Urnengemeinschaftsanlage beigelegt.
- (3) Das Öffnen bzw. das Öffnen des Sarges während der Bestattungsfeierlichkeiten ist nicht gestattet.

§ 7 Beschaffenheit von Särgen

- (1) Wird eine Leiche in einem Sarg bestattet, darf dieser nur aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) bestehen. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dies der Stadt Strausberg bei der Anmeldung der Bestattung anzuzeigen.

§ 8 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Stadt Strausberg ausgehoben und wieder verfüllt. Bis drei Monate nach der Verfüllung, ausschließlich der Frostperiode, sind entstehende Vertiefungen durch die Stadt Strausberg kostenlos aufzufüllen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Bestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 9 Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre. In diesem Zeitraum darf ein Grab nicht erneut belegt werden.

§ 10 Ausgrabungen/ Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen sind nur zuzulassen, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe rechtfertigt.
Wichtige Gründe, die eine Umbettung rechtfertigen, sind insbesondere:
 - die Bestattung/Beisetzung konnte nicht im Sinne des Verstorbenen oder seiner berechtigten Angehörigen vorgenommen werden,
 - die Zusammenlegung eines verstorbenen Ehepaares,
 - die Zusammenlegung mehrerer verstorbener Familienangehöriger aus verschiedenen Grabstätten,
 - der Besuch der bisherigen Grabstätte ist den Angehörigen unter keinen Umständen mehr zuzumuten.
- (3) Alle Ausgrabungen/ Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag und bedürfen der Zustimmung der Stadt Strausberg. Antragsberechtigt sind die Angehörigen des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten. Dem Antrag auf Erteilung einer Zustimmung zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht.
Ausgrabungen/ Umbettungen aus den Urnengemeinschaftsanlagen sind unzulässig.
- (4) Ausgrabungen/ Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung der Unteren Gesundheitsbehörde. In der Zeit von zwei Wochen bis sechs Monate nach der Bestattung ist eine Ausgrabung/ Umbettung von Leichen nicht gestattet.
- (5) Ausgrabungen/ Umbettungen von Urnen werden von der Stadt Strausberg durchgeführt. Bei Ausgrabungen/ Umbettungen nach Bestattungen wird durch die Stadt Strausberg das Grab einen Meter tief geöffnet und nach der Entnahme wieder verfüllt. Die übrigen Leistungen sind durch ein vom Antragsteller zu beauftragendes Bestattungsunternehmen zu erbringen. Den Zeitpunkt der Ausgrabung/ Umbettung bestimmt die Stadt Strausberg. In der Zeit vom 01.04. bis 30.09. erfolgen keine Ausgrabungen/ Umbettungen von Leichen.
Urnenausgrabungen/ -umbettungen sind ganzjährig außerhalb der Frostperiode möglich.
- (6) Mit der Umbettung wird die Ruhezeit nicht unterbrochen.
- (7) Den Ersatz der Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Ausgrabung/ Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - Erdreihengrabstätten
 - Erdwahlgrabstätten
 - anonyme Erdgrabstätten
 - Urnenreihengrabstätten
 - Urnenwahlgrabstätten
 - Urnengemeinschaftsanlagen
 - Urnengrabstätten im Friedhain
 - Aschestreuweise

§ 12 Nutzungsrecht

- (1) An Erdreihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten wird ein Nutzungsrecht am Tage der Bestattung/Beisetzung für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren zugewiesen. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist nicht möglich.
Bei Ausgrabungen/ Umbettungen vor Ablauf der Ruhezeit ist auf schriftlichen Antrag eine vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechts an Reihengrabstätten möglich. Die Grabstätte ist dann innerhalb von 4 Wochen abzuräumen. Eine Rückerstattung der Gebühren erfolgt nicht.
- (2) An Erdwahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten wird ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Die Lage des Grabes kann innerhalb

der für die Bestattungsart festgelegten Grabfelder im Benehmen mit der Stadt Strausberg gewählt werden.
Das Nutzungsrecht entsteht am Tage der Beisetzung/ Bestattung. Über den Erwerb erhält der Berechtigte eine Nutzungsurkunde.

- (3) Das Nutzungsrecht umfasst die Pflicht zur Gestaltung und Pflege der Grabstätte.
- (4) Der Nutzungsberechtigte an Erd- oder Urnenwahlgrabstätten hat darüber hinaus das Recht
 - das Nutzungsrecht für mindestens ein und maximal dreißig Jahre zu verlängern;
 - in der Wahlgrabstätte selbst beigesetzt/ bestattet zu werden oder einen anderen Verstorbenen zu bestatten/ beizusetzen;
 - einen Nachfolger zum Eintritt in das Nutzungsrecht zu bestimmen.
- (5) Der Nachfolger im Nutzungsrecht soll mit Beginn des Nutzungsrechts der Stadt Strausberg gegenüber seine Zustimmung zum Eintritt in das Nutzungsrecht schriftlich erklären.
Im Fall des Eintritts der Nachfolge ist dies der Stadt Strausberg unverzüglich anzuzeigen.
Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten kein Nachfolger bestimmt, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
 - a) auf den Ehegatten
 - b) auf die Kinder
 - c) auf die Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung der Väter oder Mütter
 - d) auf die Eltern
 - e) auf die Geschwister
 - f) auf die Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
 - g) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Kommt für die Nachfolge im Nutzungsrecht eine Mehrheit von Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren vor.
Tritt keine Person gem. Buchstabe a) - g) in das Nutzungsrecht ein, wird keine weitere Bestattung/ Beisetzung auf dieser Grabstätte durchgeführt.

- (6) Auf das Nutzungsrecht an belegten oder teilbelegten Wahlgrabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Änderung seiner Anschrift der Stadt Strausberg unverzüglich mitzuteilen.

**§ 13
Ablauf der Ruhezeit/ des Nutzungsrechts**

Auf den Ablauf der Ruhezeit/ des Nutzungsrechts wird der Nutzungsberechtigte drei Monate vor der Einbelegung schriftlich hingewiesen. Ist er nicht bekannt oder nur unter großem Aufwand zu ermitteln, ist durch ein Schild auf der Grabstätte sowie im Schaukasten des Friedhofs über die beabsichtigte Einbelegung zu informieren.

**§ 14
Bestattungen/ Beisetzungen in Reihengrabstätten**

- (1) **Erdreihengrabstätten** sind Grabstätten für Erdbestattungen, die in zeitlicher und räumlicher Reihenfolge mit einem Verstorbenen belegt werden.
- (2) Folgende Bestattungen sind möglich:
 - a) Grabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 - b) Grabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr,
 - c) Grabstätten ohne individuelle Kennzeichnung.
 Durch die Stadt Strausberg wird auf dem Grabfeld gem. Buchstabe c) Rasen eingesät, weiterhin erfolgt eine gärtnerische Gestaltung und Pflege.
- (3) In jeder Erdreihengrabstätte gem. Abs. 2 b) und c) sind folgende Erdbestattungen möglich:
 - a) die Erdbestattung einer Leiche
 - b) die gleichzeitige Erdbestattung einer verstorbenen erwachsenen Person mit einem Kind bis zum vollendeten 1. Lebensjahr
 - c) die gleichzeitige Bestattung von zwei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr.
 Die zusätzliche Bestattung von zwei Aschen in den Grabstätten Abs. 2 a) und b) ist möglich, wenn dadurch die Nutzungszeit nicht überschritten wird.
- (4) **Urnenreihengrabstätten** sind Grabstätten, die der Reihe nach mit einer Asche belegt werden.

**§ 15
Bestattungen/ Beisetzungen in Wahlgrabstätten**

- (1) **Erdwahlgrabstätten** sind Grabstätten für Bestattungen.
Zusätzlich zu jeder Erdbestattung dürfen bis zu zwei Aschen beigesetzt werden.
- (2) **Urnenwahlgrabstätten** sind Grabstätten zur Beisetzung von Aschen.
Die Zahl der Aschen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte.
- (3) Wahlgrabstätten werden unterschieden in ein- bis vierstellige Grabstätten.
- (4) Eine Bestattung/ Beisetzung in einer Wahlgrabstätte darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben wurde.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

**§ 16
Urnengemeinschaftsanlagen/ Friedhain/ Aschestreuwiese**

- (1) In **Urnengemeinschaftsanlagen** werden Aschen der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Es bestehen folgende Beisetzungsmöglichkeiten:
 - a) Grabstätten ohne individuelle Kennzeichnung;
 - b) Grabstätten mit einem Grabmal (Stele), auf dem der Name sowie das Geburts- und Sterbejahr angebracht werden.
- (2) Urnengrabstätten im **Friedhain** sind Grabstätten für Aschebeisetzungen ohne Kennzeichnung an bestehenden Bäumen, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren zugewiesen wird. Es können bis zu 5 Aschen pro Baum beigesetzt werden. Die Beisetzung erfolgt ohne Überurnen.
Die Pflege des Baumbestandes und der öffentlichen Anlagen im Bereich des Friedhains sowie die Neupflanzung von Bäumen obliegen ausschließlich der Stadt Strausberg.
- (3) Auf der **Aschestreuwiese** wird die Asche des Verstorbenen unter der Rasendecke beigesetzt, eine Kennzeichnung erfolgt nicht. Die Rasendecke ist anzuheben, die Asche auf dieser Fläche auszubringen und das Rasenstück wieder einzusetzen.
- (4) Die Grabstätten gem. Abs. 1 bis 3 werden durch die Stadt Strausberg gestaltet und gepflegt. Blumenschmuck darf nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abgelegt werden.
- (5) Aus den Grabstätten gem. Abs. 1 bis 3 erfolgt keine Ausgrabung oder Umbettung.

V. Grabmale und bauliche Anlagen

**§ 17
Grabmale**

- (1) Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung den nachfolgenden Anforderungen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz oder Metall verwendet werden.
Grabmale sind bis zu folgenden Größen zulässig:

	max. Breite(mm)	max. Höhe (mm)
stehende Grabmale		
a) Erdreihengrabstätten	800	1000
b) einstellige Erdwahlgrabstätten	800	1000
c) zwei- und dreistellige Erdwahlgrabstätten	1400	1400
d) Urnenreihengrabstätten	500	600
e) Urnenwahlgrabstätten		
einstellige	500	600
zweistellige	600	700
drei-, vierstellige	800	1000

Stelen können bei Erdgrabstätten bis 1400 mm und bei Urnengrabstätten bis 1000 mm hoch sein.

liegende Grabmale

a) Erdreihengrabstätten	500	600
b) einstellige Erdwahlgrabstätten	500	600
c) zwei- und dreistellige Erdwahlgrabstätten	600	600
d) Urnenreihengrabstätten	400	300
e) Urnenwahlgrabstätten		
einstellige	400	300
zweistellige	400	300
drei-, vierstellige	500	500

Ausnahmen können durch die Stadt Strausberg bei Vorliegen eines besonderen Interesses genehmigt werden.

Die Mindeststärke für Grabmale aus Naturstein beträgt 12 cm.

- (3) Es sind stehende und liegende Grabmale zulässig. Grabmale können in Form und Größe unterschiedlich sein. Liegende Grabmale in Verbindung mit stehenden Grabmalen sind nur auf mehrstelligen Grabstätten zulässig.

**§ 18
Grabeinfassungen**

Die Größe der Grabstätten wird durch die Stadt Strausberg an den Eckpunkten gekennzeichnet. Einfassungen können aus Natur- oder Kunststein, Holz, Metall oder Pflanzen sein. Die Verwendung von Kunststoff ist nicht gestattet.
Einfassungen aus Pflanzen (Hecken) müssen so angelegt und geschnitten werden, dass sie weder über die Grabmale noch über die Grabstätten hinausragen und die Heckenbreite von je 0,30 m nicht überschreiten.

Die Stärke der Einfassungen muss gemäß der Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Bildhauerhandwerkes für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung mindestens 6 cm betragen.

Als Höchstmaße sind zulässig für:

a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	1,20 m x 1,00 m
b) Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	2,50 m x 1,30 m
c) Wahlgrabstätten	
einstellige	2,50 m x 1,30 m
mehrstellige	entsprechend der Größe der Grabstätte
d) Urnenreihengrabstätten	0,50 m x 0,65 m
e) Urnenwahlgrabstätten	entsprechend der Größe der Grabstätte

§ 19 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Strausberg. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,35 m x 0,20 m sind. Die Anträge sind durch die Nutzungsberechtigten zu stellen.
- (2) Den Anträgen ist der Grabmalentwurf mit der Ansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Form sowie der Angabe der Schriftart, der Symbole und des Textes beizufügen. Ausführungszeichnungen bzw. Fotos sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 20 Anlieferung

Beim Anliefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen ist der Stadt Strausberg der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen. Das fertige Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen sind zur Überprüfung vorzuzeigen.

§ 21 Standicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 22 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind durch den Nutzungsberechtigten dauernd in einem würdigen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Ist dieser gefährdet, hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich Abhilfe zu schaffen.
- (2) Nach Beendigung der jährlichen Frostperiode wird durch die Stadt Strausberg eine Kontrolle der Standfestigkeit aller Grabmale durchgeführt. Über diesen Termin wird im Schaukasten des Friedhofs vier Wochen vorher hingewiesen. Die Nutzungsberechtigten werden unter entsprechender Fristsetzung schriftlich zur Beseitigung festgestellter Schäden aufgefordert. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt Strausberg auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umliegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nur mit großem Aufwand zu ermitteln, genügen eine Information im Schaukasten des Friedhofs und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.
- (3) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt Strausberg nicht innerhalb der festgesetzten Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt, das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder die Teile davon zu entfernen und auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entsorgen. Die Stadt Strausberg ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren.

§ 23 Entfernung/Beräumung

- (1) Erfolgt auf einer teilbelegten Grabstätte eine Nachbelegung, hat der Nutzungsberechtigte die Entfernung der Bepflanzung und bei Notwendigkeit des Grabmals und der Grabeinfassung auf seine Kosten zu veranlassen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sowie der Grabschmuck zu entfernen. Durch die Entfernung entstehende Schäden sind durch den Nutzungsberechtigten zu beseitigen. Erfolgt dies nicht, werden sie durch die Stadt Strausberg auf Kosten des Nutzungsberechtigten behoben.

Ist die Beräumung nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts erfolgt, wird die Grabstätte von der Stadt auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten abgeräumt und die baulichen Anlagen entsorgt.

VI. Herrichtung und Gestaltung der Grabstätten

§ 24 Erstherrichtung

- (1) Nach der Bestattung/Beisetzung (einschließlich Nachbelegung) übernimmt die Stadt Strausberg das Abräumen der Kränze und Gebinde entsprechend des Zustandes des Grabschmucks. Die Erstherrichtung (Abtransport überflüssiger Erde, Andecken von Mutterboden) erfolgt drei Monate nach der Bestattung ausschließlich der Frostperiode. Nach der Erstherrichtung entstehende Erdsenkungen hat der Nutzungsberechtigte innerhalb von vier Wochen auf seine Kosten aufzufüllen.

- (2) Nach der Erstherrichtung der Erdgrabstätten bzw. nach dem Abräumen des Grabschmucks von Urnengrabstätten hat der Nutzungsberechtigte die Grabstätte innerhalb von sechs Wochen gärtnerisch zu gestalten.

§ 25 Gestaltungs-/ Pflegegrundsätze

- (1) Die Grabstätten sind gärtnerisch zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt und die Andacht nicht gestört wird.
- (2) Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Höhe der Pflanzen ist auf die Höhe der Grabsteine zu begrenzen. Für die Bepflanzung nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher. Das Aufstellen von Bänken ist nicht gestattet.
- (3) Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Schalen, Vasen, Pflegewerkzeuge und Gießkannen sind nur auf den zur Grabstätte gehörenden Flächen abzustellen. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichte, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind durch den Nutzungsberechtigten vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.
- (4) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt der Stadt Strausberg.

§ 26 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Stadt Strausberg die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nur unter großem Aufwand zu ermitteln, genügt eine Information im Schaukasten des Friedhofs und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (2) Reihen- und Wahlgrabstätten kann die Stadt Strausberg nach Ablauf der Frist nach Abs. 1 auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen (einschließlich der Grabmale und der anderen baulichen Anlagen) und Rasen einsäen lassen.
- (3) Für Erdwahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt Strausberg nach Fristablauf gem. Abs. 1 das Recht auf weitere Bestattungen/ Beisetzungen und nach Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung/ Beisetzung das gesamte Nutzungsrecht entschädigungslos entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Es ist ihm mitzuteilen, dass er bei einem Entzug des Nutzungsrechts die gem. Abs. 2 anfallenden Kosten zu tragen hat. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nur unter großem Aufwand zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende Information im Schaukasten des Friedhofs und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Die Entziehung des Nutzungsrechts erfolgt durch Bescheid.
- (4) Bei Wegfall der Entziehungsgründe kann auf schriftlichen Antrag das Nutzungsrecht wieder verliehen werden.

VII. Benutzung der Feierhalle/ Trauerfeiern

§ 27 Durchführung von Trauerfeiern/ Totengedenkfeiern

- (1) Trauerfeiern können in der Feierhalle, dem Abschiedsraum und/oder am Grabe abgehalten werden.
- (2) Sargfeiern werden nur in der Feierhalle durchgeführt.
- (3) Werden bei einer Urnenbeisetzung die Trauerfeier und die Beisetzung getrennt durchgeführt, kann die Urne am Tage der Beisetzung gebührenfrei in der Feierhalle/ im Abschiedsraum aufgestellt werden, wenn für die Trauerfeier die Feierhalle genutzt wurde.
- (4) Die Zeit für die Trauerfeier ist auf 30 Minuten begrenzt. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt Strausberg.
- (5) Totengedenkfeiern bedürfen der Zustimmung der Stadt Strausberg und sind mindestens zehn Tage vorher anzumelden.

VIII. Schlussvorschriften

§ 28 Haftung

Die Stadt Strausberg haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen entgegen den Bestimmungen dieser Satzung, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt Strausberg nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

**§ 29
Gebühren**

Für die Benutzung des Waldfriedhofs der Stadt Strausberg sowie für erbrachte Leistungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.
Für Zustimmungen nach dieser Satzung werden Verwaltungsgebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

**§ 30
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich entgegen
 1. § 4 Abs. 1 sich nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt;
 2. § 4 Abs. 3a den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt sowie Grabstätten oder Grabeinfassungen betritt;
 3. § 4 Abs. 3b Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Plätze ablagert;
 4. § 4 Abs. 3c andere Tiere als Hunde mitbringt oder Hunde nicht an der Leine führt;
 5. § 4 Abs. 3d die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt, ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle, Fahrzeuge der Stadt Strausberg und der zugelassenen Gewerbetreibenden im Rahmen ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof;
 6. § 4 Abs. 3e Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anbietet sowie Druckschriften verteilt;
 7. § 4 Abs. 3f an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung/Beisetzung Arbeiten ausführt;
 8. § 4 Abs. 3h lärm, spielt lagert;
 9. § 5 Abs. 1, 3 und 5 ohne vorherige Zulassung tätig wird, entgegen den Auflagen der Zustimmung tätig wird oder Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert;
 10. § 10 Abs. 2 Umbettungen ohne Zustimmung der Stadt Strausberg vornimmt;
 11. § 18 Kunststoffe als Einfassungen verwendet oder Hecken über die Höchstmaße anlegt;
 12. § 19 Abs. 1 ohne vorherige schriftliche Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert;
 13. § 21 Grabmale nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert;
 14. § 22 Abs. 1 Grabmale nicht dauernd in verkehrssicherem Zustand hält;
 15. § 24 Abs. 1 die Grabstätte bei Absenkung nicht fristgemäß auffüllt;
 16. § 24 Abs. 2 die Grabstätte nicht innerhalb von sechs Wochen gärtnerisch gestaltet;
 17. § 25 Abs. 1 die Grabstätte nicht ordnungsgemäß gestaltet oder pflegt;
 18. § 26 Abs. 2 die Grabstätte entgegen den Festlegungen gestaltet;
 19. § 27 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Stadt Strausberg durchführt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Verwarnung bzw. einem Bußgeld zwischen 5,00 und 1.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist die Bürgermeisterin der Stadt Strausberg.

**§ 31
Bestehende Rechte**

Bestehende Regelungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung bestanden, bleiben unberührt.

**§ 32
Inkrafttreten/Außerkräftreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Friedhofsatzung der Stadt Strausberg vom 28.09.2006 (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 32/369/2006) sowie die 1. Änderungssatzung zur Friedhofsatzung der Stadt Strausberg vom 03.12.2009, (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 13/188/2009) außer Kraft.

Strausberg, den 05.11.2010 gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

**Beschluss Nr. 22/297/2010
Friedhofsgebührensatzung der Stadt Strausberg**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg beschließt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Strausberg.

**Friedhofsgebührensatzung der Stadt Strausberg
vom 04.11.2010**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286) geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08 S. 202, 207), und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27. Juni 1991 (GVBl. I S. 200) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I, Nr. 09, S. 160) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg auf ihrer Sitzung am 04.11.2010 die folgende Friedhofsgebührensatzung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Gegenstand der Gebühren
- § 2 Gebührenpflichtiger
- § 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren
- § 4 Gebührentarife
- § 5 Inkrafttreten/ Außerkräfttreten

**§ 1
Gegenstand der Gebühren**

Für die Benutzung des Waldfriedhofs der Stadt Strausberg, 15345 Petershagen/Eggersdorf Eggersdorfer Weg 15 a, und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für Leistungen der Stadt Strausberg auf dem Waldfriedhof und den damit zusammenhängenden Amtshandlungen nach Maßgabe der Friedhofsatzung der Stadt Strausberg vom 04.11.2010 werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach § 4 dieser Satzung.

**§ 2
Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtiger der Benutzungsgebühren ist, wer
 - a) gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattung/ Beisetzung zu veranlassen;
 - b) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtungen gestellt hat;
 - c) den Auftrag zur Erbringung einer Leistung gestellt hat;
 - d) das Nutzungsrecht an einer Grabstelle erwirbt.
- (2) Neben den Gebührenpflichtigen nach Abs. 1 b, c und d haftet der Gebührenpflichtige nach Abs. 1 a gesamtschuldnerisch.

**§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung und/oder der Leistung auf dem Waldfriedhof der Stadt Strausberg.
- (2) Die Gebühr ist zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4
Gebührentarife**

- (1) Der Gebührenmaßstab und der Gebührensatz ergeben sich aus dem nachfolgenden Gebührentarif.
- (2) Gebührentarif:

I. Gebühren für die Zuweisung und die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstellen und deren Verlängerung

1. Erdreihengrabstellen für Bestattungen

- | | |
|---|--------|
| 1.1. Für das 20-jährige Nutzungsrecht für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
Abmessung: Länge 1,20 m x Breite 1,00 m | 186,50 |
| 1.2. Für das 20-jährige Nutzungsrecht für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr
Abmessung: Länge 2,50 m x Breite 1,30 m | 504,50 |
| 1.3. Für das 20-jährige Nutzungsrecht für Verstorbene einer anonymen Erdreihengrabstätte einschließlich Grabpflege
Abmessung: Länge 2,50 m x Breite 1,30 m | 571,00 |

2. Urnenreihengrabstellen für Beisetzungen

Für das 20-jährige Nutzungsrecht einer Urnenreihengrabstelle
Abmessung: Länge 0,50 m x Breite 0,62 m 50,50

3. Erdwahlgrabstellen für Bestattungen

- | | |
|---|----------|
| 3.1. Für das 30-jährige Nutzungsrecht an einer einstelligen Erdwahlgrabstelle, einschließlich der Beisetzungsmöglichkeit von bis zu 2 Urnen
Abmessung: Länge 2,50 m x Breite 2,50 m | 757,00 |
| 3.2. Für das 30-jährige Nutzungsrecht an einer zweistelligen Erdwahlgrabstelle, einschließlich der Beisetzungsmöglichkeit von bis zu 4 Urnen
Abmessung: Länge 2,50 m x Breite 2,50 m | 1.456,00 |
| 3.3. Für das 30-jährige Nutzungsrecht an einer dreistelligen Erdwahlgrabstelle, einschließlich der Beisetzungsmöglichkeit von bis zu 6 Urnen
Abmessung: Länge 2,50 m x Breite 3,70 m | 2.155,00 |

4. Urnenwahlgrabstellen für Beisetzungen

- | | |
|--|--------|
| 4.1. Für das 30-jährige Nutzungsrecht an einer Urnenwahlgrabstelle für eine Urne
Abmessung: Länge 0,50 m x Breite 0,65 m | 75,50 |
| 4.2. Für das 30-jährige Nutzungsrecht an einer Urnenwahlgrabstelle für zwei Urnen
Abmessung: Länge 0,70 m x Breite 0,90 m | 147,00 |
| 4.3. Für das 30-jährige Nutzungsrecht an einer Urnenwahlgrabstelle für bis vier Urnen
Abmessung: Länge 1,00 m x Breite 1,00 m | 233,00 |

5. Gemeinschaftsanlagen

5.1. Grabstelle in der Urngemeinschaftsanlage einschließlich der Flächenpflege durch die Stadt Strausberg für die Dauer der Ruhezeit Abmessung: Länge 0,40m x Breite 0,40m	91,50
5.2. Grabstelle in der Urngemeinschaftsanlage mit Stele einschließlich der Flächenpflege durch die Stadt Strausberg für die Dauer der Ruhezeit Abmessung: Länge 0,40m x Breite 0,40m Für das Anbringen der Namen sowie des Geburts- und Sterbejahres je Buchstabe/ Zeichen	124,50 4,76
5.3. Grabstelle auf der Aschestreuwiese einschließlich der Flächenpflege durch die Stadt Strausberg für die Dauer der Ruhezeit Abmessung: Länge 0,40m x Breite 0,40m	91,50
5.4. Grabstelle auf dem Friedhain einschließlich der Baum- und Flächenpflege durch die Stadt Strausberg für die Dauer der Ruhezeit Abmessung: Länge 0,40m x Breite 0,40m	291,50

6. Verlängerung der Nutzungsrechte von Wahlgrabstellen

Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstellen um maximal 30 Jahre, entsprechend des zum Verlängerungszeitpunkt gültigen Gebührentarifs	1/30 pro Jahr
---	---------------

II. Gebühren für die Durchführung einer Bestattung oder Beisetzung**7. Gebühren für Bestattungen**

7.1. Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	294,00
7.2. Für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	522,50
7.3. Bei Doppelbestattungen zum gleichen Zeitpunkt in einer gemeinsamen Grabstelle ermäßigen sich die Gebühren für jede weitere Bestattung um 25%	

8. Gebühren für Beisetzungen

8.1. Beisetzung je Urne	130,50
8.2. Beisetzung auf der Aschestreuwiese	65,50
8.3. Bei Doppelbeisetzungen zum gleichen Zeitpunkt in einer gemeinsamen Grabstelle ermäßigen sich die Gebühren für jede weitere Beisetzung um 25%	

III. Gebühren für die Friedhofsunterhaltung**9. Friedhofsunterhaltungsgebühr**

9.1. Für Grabstellen mit 20-jährigem Nutzungsrecht	304,50
9.2. Für Grabstellen mit 30-jährigem Nutzungsrecht	457,50
9.3. Bei Verlängerung des Nutzungsrechts erfolgt eine anteilige Berechnung der Friedhofsunterhaltungsgebühr nach der zum Zeitpunkt der Verlängerung gültigen Satzung	

IV. Gebühren für Ausgrabungen/ Öffnungen einer Grabstelle zum Zwecke der Umbettung**10. Gebühr für die Öffnung von Erdgrabstellen**

10.1. Öffnung einer Erdgrabstelle eines Verstorbenen, der das 5. Lebensjahr nicht vollendet hatte	98,00
10.2. Öffnung der Erdgrabstelle eines Verstorbenen, der das 5. Lebensjahr vollendet hatte	174,00
10.3. Öffnung einer Urnengrabstelle	43,50
10.4. Bei Mehrfachöffnungen/-ausgrabungen zum gleichen Zeitpunkt aus einer Grabstelle ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Öffnung/ Ausgrabung um je 25 %	

V. Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen**11. Benutzung der Feierhalle/ des Abschiedsraumes**

11.1. Benutzung der Feierhalle	159,00
11.2. Benutzung der Abschiedsraums	93,50

VI. Gebühren für sonstige Leistungen**12. Sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung**

12. 1. Zustimmung zur Errichtung oder baulichen Veränderung von	
a) Grabmalen	22,00
b) Grabeinfassungen	22,00
c) Grabmalen und Grabeinfassungen bei gleichzeitiger Beantragung	22,00
12.2. Zustimmung oder Verlängerung einer gewerblichen Tätigkeit auf dem Waldfriedhof der Stadt Strausberg	22,00
12.3. Zustimmung für Umbettungen	22,00
12.4. Zustimmung für die Durchführung einer Totengedenkfeier	22,00
12.5. Trägerkosten je Träger pro Einsatz	23,00
12.6. Aufbewahrung von Urnen (Aschkapseln) ab Beginn der 4. Woche nach dem Eintreffen auf dem Friedhof bis zum Ende der Aufbewahrungsfrist (§ 6 Abs. 2 Friedhofssatzung) je angefangene Woche	5,00

VII. Leistungsbestandteile der in den Gebühren enthaltenen Leistungen

Die Anlage über die Leistungsbestandteile der in den Gebühren enthaltenen Leistungen ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 5**Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Strausberg, Beschluss Nr. 50/591/2008 vom 03.07.2008, außer Kraft.

Strausberg, den 05.11.2010

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Anlage**In den Gebühren enthaltene Leistungen:****Leistungsbestandteile der Grabnutzung- Gebühren Pkt. 1- 5**

- Bereitstellung der Grabstätte für die Bestattung/ Beisetzung
- Nutzung der Grabstätte für die Ruhe- bzw. Nutzungszeit
- Pflege der Gemeinschaftsanlagen, im Friedhain auch des Baumbestandes
- Beratung, Antragsannahme, Ausfertigung des Nutzungsvertrages
- Änderung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte
- Kontrolle der Standfestigkeit der Grabmale

Leistungsbestandteile für Bestattungen- Gebühren Pkt. 7

- Öffnen und Schließen der Grabstätte
- Grabschmuck, Aussteifung und Laufrostes anbringen, Grabmatten auslegen
- Benutzung der Transportwagen und Senktücher
- Entfernen des Grabschmucks
- Abtragen des Erdhügels
- Herrichten der Grabstätte zur Bepflanzung, bei neuen Grabstätten Mutterboden andecken
- Verwaltungsaufwand

Leistungsbestandteile für Beisetzungen- Gebühren Pkt. 8

- Öffnen und Schließen der Grabstätte
- Grabschmuck, Grabmatten auslegen
- Entfernen des Grabschmucks
- Verwaltungsaufwand

Leistungsbestandteile für Friedhofsunterhaltung- Gebühren Pkt. 9

- Pflege der Friedhofsanlage, der Wege, Zäune und Ausstattungselemente
- Unterhaltung des Wasserleitungssystems
- Pflege der Grabfelder (außerhalb der Grabflächen) und Freiflächen sowie deren Bepflanzung
- Benutzung der Friedhofseinrichtungen (Toiletten)
- Abfallentsorgung
- Reinigung
- Heizung
- Wasserverbrauch

Leistungsbestandteile für Öffnungen von Grabstellen/ Ausgrabungen Pkt. 10

- Öffnung einer Erdgrabstätte bis zum Sargdeckel, Verfüllen des leeren Grabes
- Öffnung einer Urnengrabstätte, Entnahme der Urne, Verfüllen des leeren Grabes, Versand der Urne

Leistungsbestandteile für die Nutzung der Feierhalle/ des Abschiedsraumes- Gebühren Pkt. 11

- Bereitstellung der Feierhalle bzw. des Abschiedsraumes
- Nutzung des Standardschmucks und der Kerzen
- Benutzung der musikalischen Anlagen
- Heizung und Beleuchtung
- Nutzung der Toiletten
- Reinigung
- Abfallentsorgung

Beschluss Nr. 22/298/2010
Erwerb der Flurstücke 245 und 246 in der Flur 1 der Gemarkung Strausberg

Die Stadtverwaltung Strausberg wird beauftragt, nachstehende Flurstücke zu erwerben:

Lage	Flur	Flurstück	Größe
Die Mittelkaveln	1	245	3.700 m ²
Die Mittelkaveln	1	246	20.940 m ²

Beschluss Nr. 23/299/2010
Entbehrlichkeit und Verkauf eines kommunalen Grundstücks – Mühlenweg

Das Grundstück in Strausberg, Gemarkung Strausberg, Grundbuch von Strausberg Blatt 5178, Flur 16, Flurstück 1404, Größe 13.498 m², daraus eine noch zu vermessende Teilfläche von ca. 1.400 m² ist entbehrlich.

Die Stadt Strausberg wird beauftragt, zum Zwecke der Errichtung einer Tagespflegeeinrichtung „Am Mühlenberg“ die o.g. Teilfläche an die Arbeiterwohlfahrt Brandenburg Ost e.V. zu verkaufen.

Bekanntmachungen der Stadt Strausberg

Laubentsorgung von Straßenbäumen

Liebe Strausbergerinnen, liebe Strausberger,

nachdem im letzten Amtsblatt die Termine nicht korrekt angegeben waren, hier noch einmal die restlichen Termine der Laubentsorgung mit der Bitte um Entschuldigung.

An zwei Terminen wird in diesem Jahr die Entsorgung des Straßenbaumlaubes noch durch die Stadtverwaltung durchgeführt.

Bitte füllen Sie das Laub in handelsübliche feste Müllsäcke und verschließen Sie diese ordnungsgemäß.

Die Entsorgungstermine entnehmen Sie bitte dem nachfolgenden Tourenplan.

Den Auftrag zum Einsammeln der Säcke hat die Fa. Alba Wriezen GmbH, Schulzendorfer Str. 13, in 16269 Wriezen, Tel. 033456- 479 45 erhalten.

Wir weisen noch einmal nachdrücklich darauf hin, dass Laubsäcke, die artfremde Beimischungen enthalten oder zu schwer sind, stehen gelassen werden. Bitte haben Sie auch Verständnis dafür, dass wir ausschließlich das Laub entsorgen, das die öffentliche Straße verunreinigt.

Laub auf den Grundstücken, auch wenn dieses von Straßenbäumen stammt, hat der Grundstückseigentümer selbst zu entsorgen. Dazu besteht natürlich nach wie vor die Möglichkeit, Grünabfälle jeder Art innerhalb der Grünabfallentsorgung des Entsorgungsbetriebes des Landkreises Märkisch-Oderland in den zugelassenen Grünabfallsäcken zu entsorgen oder diese selbst einem Kompostplatz zuzuführen. Weitere Informationen finden Sie in ihrem Abfallkalender für das Jahr 2010, der allen Haushalten zugegangen ist.

Tourenplan 2010

Nov.	Dez.	Straße
23.	07.	Schillerhöhe, Gartenstadt, Gladowshöhe, Hohenstein, Jenseits des Sees
24.	08.	Johanneshof
23.	07.	Postbruch, Provinzialsiedlung, Roter Hof, Ruhlsdorf, Spitzmühle,
23.	07.	Akazienstraße, Alter Feldweg, Altlandsberger Chaussee
24.	08.	Am Adlerhorst, Am Annafieß, Am Fuchsbau, Am Hasengrund, Am Hirschwechsel, Am Igelpfuhl
23.	07.	Am Mondsee
24.	08.	Am Stadtwald, Am Sportpark, An der Stadtmauer, August-Bebel-Straße, Backsmannstraße, Badstraße, Bahnhofstraße, Barnimstraße
23.	07.	Beerenstraße
24.	08.	Berliner Straße ohne 38, 73-76, 79-83, 91a-f, 95-100, Birkenstraße, Buchhorst, Bruno-Bürgel-Str. ohne 1-6, Elisabethstraße ohne 15-19, Erich-Weinert-Straße, Ernst-Menger-Straße, Ernst-Thälmann-Straße
23.	07.	Espenweg
24.	08.	Fasanenpark, Fischerkietz, Fliederweg, Fließstraße
23.	07.	Flurstraße
24.	08.	Fontanestraße, Freiligrathstraße, Friedrich-Ebert-Straße ohne 74-94, 99-104a, Friedrich-Engels-Straße, Fritz-Heckert-Straße, Fritz-Reuter-Straße,
23.	07.	Garzauer Chaussee
24.	08.	Garzauer Straße, Georg-Kurtze-Straße, Gerhard-Hauptmann-Straße, Goethestraße, Gorkistraße
23.	07.	Grenzweg
24.	08.	Große Straße, Grünstraße, Gustav-Kurtze-Promenade nur Eigenheimbereiche
23.	07.	Haselnussweg
24.	08.	Hegermühlenstraße außer 54a-1, Heinrich-Dorrenbach-Str. nur Eigenheimbereiche, Heinrich-Heine-Straße
24.	08.	Heinrich-Rau-Straße nur Nr. 1-19
24.	08.	Hennickendorfer Chaussee, Herrenseeallee
23.	07.	Hohensteiner Chaussee, Hopfenweg
24.	08.	Hubertusallee
23.	07.	Hufenweg
24.	08.	Im Grund, Jägerstraße, Jungfernstraße, Karl-Lehnert-Straße, Karl-Liebkecht-Straße, Karl-Marx-Straße
23.	07.	Kastanienallee nur Eigenheimbereiche
24.	08.	Käthe-Kollwitz-Straße, Kelmstraße
23.	07.	Kirschallee, Klosterdorfer Chaussee
24.	08.	Klosterstraße, Konradstraße, Kopernikusstraße, Krumme Straße, Landhausstraße, Leistikowweg, Lessingstraße, Lindenplatz, Lindenpromenade außer Nr. 10a-13d, Markt, Max-Liebermann-Straße
23.	07.	Mirabellenweg, Mittelallee, Mittelfeldring, Mühlenweg
24.	08.	Paul-Singer-Straße nur Eigenheimbereiche
23.	07.	Ph.-Müller-Straße nur Eigenheimbereiche
24.	08.	Poetensteig, Predigerstraße, Rehfelder Straße, Rennbahnstraße, Rosa-Luxemburg-Straße, Rudolf-Breitscheid-Straße, Rudolf-Egelhofer-Straße nur Eigenheimbereiche, Ruhlsdorfer Straße, Schillerstraße außer Nr. 5-14, Schlagmühlenstraße, Schulstraße, Spechtweg, Spittelgasse, Straße der Jugend, Tolstoistraße, Torfhaus
23.	07.	Treuenhof
24.	08.	Uhlandstraße, Violinengasse, Waldemarstraße, Walkmühlenstraße, Wallstraße, Weinbergstraße, Wiesenweg
23.	07.	Wildrosenweg, Wilhelmshof, Wilkendorfer Weg, Wirtschaftsweg
24.	08.	Wriezener Straße außer Nr. 15-37, Zilleweg, Zum Erlenbruch
23.	07.	Zur Pflaumenplantage

Information über Auftragsvergaben

Aufgrund des Paktes für Beschäftigung und Stabilität in Deutschland zur Sicherung der Arbeitsplätze, Stärkung der Wachstumskräfte und Modernisierung des Landes (Konjunkturpaket II) gilt seit dem 07.04.09 – befristet bis zum 31.12.2010 – zur Beschleunigung investiver Maßnahmen eine Vereinfachung des Vergaberechts. Demnach dürfen Bauleistungen sowie Dienst- und Lieferleistungen bis zu bestimmten Schwellenwerten ohne öffentliche Ausschreibung vergeben werden.

Die diesbezüglichen Auftragsvergaben im Jahre 2010 sind nachfolgend aufgeführt. Über den o.a. Sachverhalt sowie die Vergaben des Jahres 2009 wurde bereits in der Strausberger Zeitung am 08.08.09 und am 15.01.2010 informiert.

1. Vorhaben Auftraggeber

Stadt Strausberg, FG Bautechnik, Hegermühlenstr. 58,
15344 Strausberg, Tel. 03341/381342, Fax 03341/381433,
e-mail: evelyn.schulze@stadt-strausberg.de

Gewähltes Vergabeverfahren Freihändige Vergabe
Auftragsgegenstand Baumpflegemaßnahmen und Fällungen
im Stadtgebiet Strausberg einschl. Ortsteile

Ort der Ausführung und Zeitraum s. Auftragsgegenstand Febr. bis Dez. 2010
Auftragnehmer Baumpflege-Holzschlag U. Schneider

2. Vorhaben Auftraggeber

Stadt Strausberg, FG Bautechnik, Hegermühlenstr. 58,
15344 Strausberg, Tel. 03341/381342, Fax 03341/381433,
e-mail: evelyn.schulze@stadt-strausberg.de

Gewähltes Vergabeverfahren Freihändige Vergabe
Auftragsgegenstand Stadtmauer Strausberg
Ort der Ausführung und Zeitraum Sanierung 12. BA (Bereich G.-Kurtze-Str.)
Juni bis Oktober 2010

Auftragnehmer Baudenkmalpflege GmbH u. Co.KG

3. Vorhaben Auftraggeber

Stadt Strausberg, FG Bautechnik, Hegermühlenstr. 58,
15344 Strausberg, Tel. 03341/381342, Fax 03341/381433,
e-mail: evelyn.schulze@stadt-strausberg.de

Gewähltes Vergabeverfahren Freihändige Vergabe
Auftragsgegenstand Fahrbahninstandsetzung
Ort der Ausführung und Zeitraum P.-Singer-Str., 1. BA April/Mai 2010
Auftragnehmer MAINKA GmbH

4. Vorhaben Auftraggeber

Stadt Strausberg, FG Bautechnik, Hegermühlenstr. 58,
15344 Strausberg, Tel. 03341/381342, Fax 03341/381433,
e-mail: evelyn.schulze@stadt-strausberg.de

Gewähltes Vergabeverfahren Freihändige Vergabe
Auftragsgegenstand Dachabdichtungsarbeiten
Ort der Ausführung und Zeitraum Kita Juri Gagarin Oktober/November 2010
Auftragnehmer Dachdeckerei J. Günther

Fachgruppe Bautechnik

Brennholzverkauf

Ab 19.11.2010 findet jeden Freitag um 14:30 Uhr am Parkplatz „Spitzmühle“ gegenüber dem Autozentrum Strausberg an der Umgehungsstraße der Brennholzverkauf des Stadforstes Strausberg statt.

Hierbei handelt es sich ausschließlich um 3 m langes Holz, maschinengerückt am befahrbaren Waldweg.

Stadforst Strausberg

Alles was „Recht“ ist in Strausberg Teil 8

Richtig Parken – ohne Knöllchen

Parken an Parkscheinautomaten

Das Parken ist durch das Verkehrszeichen 314 mit Zusatzzeichen erlaubt. Es darf nur mit einem am Fahrzeug angebrachten, gut lesbaren Parkschein, für die Dauer, die auf dem Parkschein angegeben ist, geparkt werden. Die zulässige Höchstparkzeit darf nicht überschritten werden.

Es können mehrere Parkscheine nacheinander gelöst werden, wenn dadurch die Höchstparkzeit nicht überschritten wird.

Ist der Parkscheinautomat defekt, muss die Parkscheibe ausgelegt werden, das Parken ist dann bis zur zulässigen Höchstzeit erlaubt.

Beim Ein- und Aussteigen bzw. Be- und Entladen muss kein Parkschein gelöst werden. Parkscheine gelten nur auf dem Parkplatz, der auf dem Schein angegeben ist.

Wurde die auf dem Parkschein angegebene Parkzeit nicht ausgenutzt, können andere Kraftfahrer die Restparkzeit ausnutzen, müssen jedoch den Parkschein in ihrem Pkw auslegen.

Auch Motorräder benötigen einen Parkschein, sollten in Parkflächenmarkierungen mehrere Motorräder passen, hat jedes einen eigenen Parkschein anzubringen.

Parken mit Parkscheibe

Das Parken mit Parkscheiben wird durch ein Zusatzzeichen zu den Zeichen 314/315 angeordnet. Die Parkscheibe (entsprechend Bild 291 StVO- blaue Scheibe) muss so ausgelegt werden, dass sie von außen gut lesbar ist. Der Zeiger ist auf den Strich der halben Stunde einzustellen, der dem Zeitpunkt des Anhaltens folgt. Das Parken ohne Parkscheibe ist nicht gestattet, ein handgeschriebener Zettel ersetzt die Parkscheibe nicht.

Parkscheiben müssen in allen Fahrzeugen, auch an Motorrädern, ausgelegt werden.

Die Parkscheibe darf nach Ablauf der Höchstparkzeit nicht nachgestellt werden, ebenso ist das Vorstellen der Zeiger ordnungswidrig. Das Auslegen mehrerer Parkscheiben mit verschiedenen Einstellungen ist verboten, ebenso die Verwendung von Parkscheiben mit sich automatisch weiterbewegenden Zeigern.

Parkt ein Fahrzeug vor Beginn der Parkscheibenpflicht, muss die Parkscheibe auf den Strich der nächsten halben Stunde eingestellt werden, die dem Beginn der Parkscheibenpflicht folgt.
(Beispiel: das Fahrzeug wird um 9.00 Uhr geparkt, Parkscheibenpflicht ab 10.00 Uhr, die Parkscheibe ist auf 10.30 Uhr einzustellen)

Sonstige Bekanntmachungen

Informationen des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland – Hinweis zur Bekanntmachung der Vergabeabsicht

Der Entsorgungsbetrieb Märkisch-Oderland beabsichtigt die folgende Dienstleistung öffentlich auszuschreiben. Beginn der Leistung 1. Juni 2011, Ende 31. Mai 2014

„Containergestellung, Transport und Entsorgung von sonstigen Abfällen des Landkreises Märkisch-Oderland“.

Die Bekanntmachung erfolgt auf dem Vergabemarktplatz des Landes Brandenburg, im Ausschreibungsblatt des Landes Brandenburg sowie auf der Internetseite des Landkreises Märkisch-Oderland www.maerkisch-oderland.de

Seelow, 02.11.2010

gez. Friesse / Werkleiterin

Impressum Amtsblatt für die Stadt Strausberg

Erscheint monatlich
Herausgeber, Redaktion und Satz: Stadt Strausberg, Die Bürgermeisterin, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg, Telefon: (03341) 38 11 34, Telefax: (03341) 38 14 30, Internet: www.stadt-strausberg.de, E-Mail: info@stadt-strausberg.de

Auflage: 13.500 • **Redakteurin:** Vera Schmolinske

Kostenlose Zustellung in alle erreichbaren Strausberger Haushalte. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Lieferung. Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung Strausberg, Hegermühlenstr. 58, 15344 Strausberg, kostenfrei abgeholt werden.

Vertrieb: BAB LokalAnzeiger GmbH, Tel. (03 34 38) 5 50 15

Druck: BVZ Berliner Zeitungsdruck GmbH, Am Wasserwerk 11, 10365 Berlin, www.berliner-zeitungsdruck.de

Redaktionsschluss: 5. 11. 2010

Ende des amtlichen Teiles